

**bmask**BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

XXIV. GP.-NR

12335/AB

31. Okt. 2012

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

zu 12671/J

RUDOLF HUNDSTORFER
BundesministerStubenring 1, 1010 Wien
Tel.: +43 1 711 00 - 0
Fax: +43 1 711 00 - 2156
rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at
www.bmask.gv.at
DVR: 001 7001

GZ: BMASK-431.004/0066-VI/AMR/7/2012

Wien, 29. OKT. 2012

Betreff: Parlamentarische Anfrage P-A Nr. 12671/J; Abg. Johann Maier betr. "Illegale Beschäftigung und Schattenwirtschaft in den Jahren 2009, 2010 und 2011 - Entziehung der Gewerbeberechtigung"

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12671/J der Abgeordneten Mag. Johann Maier und GenossInnen** wie folgt:**Frage 1:**

In den Jahren 2009, 2010 und 2011 hat das BMASK gemäß § 30 a AuslBG keine Beschwerden an den VwGH wegen Nichtentziehung der Gewerbeberechtigung erhoben.

Frage 2 :

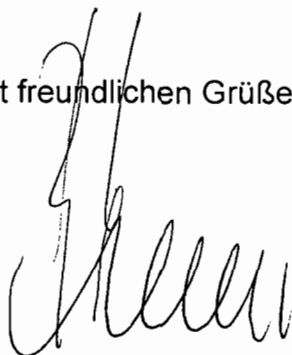
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (siehe z.B. Erkenntnisse vom 28. 2. 1995, Zl. 94/04/0076 und vom 7. 5. 1997, Zl. 95/09/0276) ist ab zwei rechtskräftigen Bestrafungen wegen unerlaubter Beschäftigung von Ausländern eine „wiederholte unerlaubte Beschäftigung“ anzunehmen.

Frage 3:

Die Einleitung des Verfahrens zur Entziehung der Gewerbeberechtigung wegen wiederholter unerlaubter Beschäftigung von Ausländern ist zwar im § 30 a AuslBG ge-

regelt, die Vollziehung dieser Bestimmung obliegt jedoch den zum BMF ressortierenden Abgabenbehörden. Über deren Anträge auf Entzug der Gewerbeberechtigung entscheiden wiederum die zum BMWFJ gehörenden Gewerbebehörden. Hinsichtlich der Beurteilung der unterschiedlichen Vorgangsweise und Entscheidungspraxis dieser Behörden muss ich mangels verfügbarer Informationen auf die Bundesministerin für Finanzen und auf den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Müller', written in a cursive style.